

# RS Vwgh 2008/1/31 2007/06/0338

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2008

## Index

L82007 Bauordnung Tirol  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;  
AVG §63 Abs2;  
BauO Tir 2001 §37 Abs1;  
BauO Tir 2001 §37 Abs2;

## Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat in den Erkenntnissen vom 18. Dezember 2003, ZI.2002/06/0110 und vom 5. Juli 2007, ZI. 2007/06/0052 näher dargelegt, dass es sich bei den Aufforderungen nach § 37 Abs. 1 (so wie hier) und Abs. 2 Tir BauO 2001 um nicht gesondert anfechtbare Verfahrensordnungen handelt, auch wenn sie in die äußere Form eines Bescheides gekleidet sind. Die Beschwerdeausführungen geben keinen Anlass, von dieser Auffassung abzugehen; insbesondere trifft es nicht zu, dass diese Fristsetzung "in ihren Wirkungen letztlich einer gesetzwidrigen Entziehung der vormals ordnungsgemäß erteilten baubehördlichen Bewilligung" gleichkomme und "somit entgegen der Rechtsauffassung der belangten Behörde zumindest feststellend, wenn auch nicht rechtsgestaltend in die Rechtsverhältnisse der Beschwerdeführer" eingreife.

## Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Androhungen AufforderungBescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Verfahrensordnungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007060338.X01

## Im RIS seit

16.05.2008

## Zuletzt aktualisiert am

30.09.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)